



Landratsamt
Neumarkt i.d.OPf.

-Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht-



LANDKREIS
NEUMARKT

Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. - Postfach 1405 - 92304 Neumarkt

Gegen Postzustellungsurkunde

Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG
z. Hd. des Geschäftsführers
Ziegetsdorfer Straße 109
93051 Regensburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: Antrag vom 19.04.2024
Unser Zeichen: 45-170-380.H
Sachbearbeiter:
Zimmer-Nr.: A 217
Telefon: 09181/470-1208
Telefax: 09181/470- 6747
E-Mail:
Datum: 13. Januar 2025

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051
Regensburg, auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG für zwei
Windkraftanlagen auf den Grundstücken mit der FINr. 756, Gemarkung Zell (WEA 1)
und FINr. 934, Gemarkung Zell (WEA 2) (Windpark Dietfurt – Hennenbühl), Stadt
Dietfurt a.d.Altmühl;**

Anlagen:


- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsvordruck
- 1 geprüfter Plansatz (2. Ausfertigung)
- 1 Formblatt Veröffentlichungsdaten (siehe Auflage LV2)
- 1 Vertragsmuster bzgl. bedarfsgerechter Steuerung der WEA 2 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und Anlagenbetreiber (siehe Auflage BW5)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgenden

V o r b e s c h e i d :

1. Entscheidung nach § 9 Abs. 1a BImSchG:

Das Vorhaben der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V172-7,2 (175 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser, 261 m Gesamthöhe und Nennleistung von 7.200 kW) auf den Grundstücken mit der

Hausanschrift: 92318 Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1	Besuchszeiten: Mo., Di. 08:00 - 16:00 Uhr Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Do. 08:00 - 18:00 Uhr	Banken: Sparkasse Neumarkt Raiffeisenbank Neumarkt Postbank Nürnberg	IBAN DE80 7605 2080 0000 2610 08 DE58 7606 9553 0000 1140 06 DE32 7601 0085 0004 8278 53	BIC BYLADEM1NMA GENODEF1NM1 PBNKDEFF	Stadtbushaltestellen: Linien 561/562 
---	---	---	---	---	--

E-Mail: landratsamt@landkreis-neumarkt.de
Internet: www.landkreis-neumarkt.de

Bitte vereinbaren Sie Termine auch während der Öffnungszeiten!

FINr. 756, Gemarkung Zell (WEA 1) und FINr. 934, Gemarkung Zell (WEA 2), Stadt Dietfurt a.d.Altmühl, zu errichten und zu betreiben, ist ausschließlich hinsichtlich folgender einzelner Genehmigungsvoraussetzungen, nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Ziffer 3, zulässig:

- a) die Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§18a LuftVG) und Richtfunk,
- b) die Vereinbarkeit mit der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB,
- c) die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB sowie die Lage des Vorhabens in einem Windgebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG und
- d) die Standorteignung (Turbulenz bzw. Standsicherheit im Sinne von Art. 10 BayBO mit Ausnahme der Prüfung der Tragfähigkeit des Untergrundes); dabei wird lediglich über das Verhältnis zwischen Windenergieanlagen entschieden und explizit nicht über das Verhältnis oder Auswirkungen zu sonstigen baulichen Anlagen, insbesondere Freileitungen.

Es wird außerdem explizit nicht über die Beeinträchtigung der öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 7 BauGB entschieden.

Zu den übrigen Belangen bzw. Genehmigungsvoraussetzungen, die im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen sind, enthält dieser Vorbescheid keine Aussage und keine Bindungswirkung.

Die Entscheidung ist an folgende Angaben gebunden:

Anlagenbezeichnung, Anlagentyp	Flurnummer, Gemarkung, Gemeinde	WGS84-Koordinaten	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN
WEA 1, Vestas V172-7,2	756, Zell, Dietfurt a.d.Altmühl	48°58'01,9" 11°35'42,6"	261,00	735,00
WEA 2, Vestas V172-7,2	934, Zell, Dietfurt a.d.Altmühl	48°57'47,7" 11°35'50,0"	261,00	737,00

2. Planunterlagen

Dem Vorbescheid liegen folgende Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde, die zugleich Gegenstand des Bescheides sind.

Die Planunterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie die im Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bescheides stehen.

Insbesondere wurden ursprünglich einige Planunterlagen im Hinblick auf das vorläufige positive Gesamturteil vorgelegt, welche im Verfahrensverlauf des § 9 Abs. 1a BImSchG nicht mehr vorzulegen gewesen wären und letztendlich für die Entscheidung bzw. den Antragsgegenstand irrelevant und auch nicht mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind (*kursiv dargestellt*).

- Antrag auf Vorbescheid vom 19.04.2024, eingegangen beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. am 22.04.2024, mit Anlage zum Prüfumfang
- Angaben zu Lage und Standort
- Übersichtskarte/Lageplan mit Anlagenstandorten und Konzentrationszonen, M 1:12.000 vom 18.04.2024
- Lageplan WEA 1 mit Rotorüberhang, M 1:1.500 vom 18.04.2024
- Lageplan WEA 2 mit Rotorüberhang, M 1:1.500 vom 18.04.2024
- Kurzbeschreibung zum Vorhaben mit Angaben zu Umgebung/Standort, Anlagen-/Betriebsbeschreibung, Zuwegung, Aufstell-/Montageflächen, Tages- und Nachtkennzeichnung, Immissionsschutz (Schall, Schatten, Infraschall, Lichtemissionen), Eisfall, wassergefährdende Stoffe, Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, Brandschutz, Ökologischer Ausgleich, Artenschutz, Natura 2000-Gebiete, Denkmalschutz, Rückbau
- Allgemeine Beschreibung EnVentus, Nr. 0112-2836 V01 vom 21.09.2022 von Vestas
- Übersichtszeichnung V172-7.2MW, M 1 : 1.500 vom 07.12.2022 von Vestas
- Allgemeine Dokumentationen über
 - Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen, Nr. 0040-4327 V13 vom 01.05.2022
 - Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas-Windenergieanlagen in Deutschland, Nr. 0049-8134.V25 vom 26.09.2023
 - Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem, Nr. 0080-8993 V02 vom 22.10.2022

- Leistungsspezifikation EnVentus V172-7.2 MW 50/60 Hz, Nr. 0127-1584 V02 vom 10.11.2022
- *Vestas Eiserkennungssystem (VID), Nr. 0049-7921 V15 vom 13.10.2022*
- *Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, Nr. 0077-8468 V05 vom 30.11.2022*
- *EnVentus Brandschutz der WEA, Nr. 0116-1100 V01 vom 30.03.2023*
- Nachweis der Herstell- und Rohbaukosten V172-7.2 MW, Nabenhöhe 175 m CHT, Nr. 0124-0042.V00/Nr. 0124-0043.V00 vom 14.04.2022
- Umweltverträglichkeit von Vestas-WEA, Nr. 0016-1661 V23 vom 02.10.2023
- *Angaben zu /Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Nr. 0120-9359.V03 / Nr. 0120-9360.V04 vom 16./17.08.2022*
- Formular zur Abfrage der Richtfunkstreckenbetreiber/Bundesnetzagentur
- WakeGuard Ergebnisübersicht, Nr. 26.02.2024_I17-SE-IND-22875
- Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Hybridturm HACAF00 (T23), Nr. 3788612-12-d vom 05.06.2023, erstellt von TÜV SÜD Industrie Service GmbH
- Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Flachgründung, Nr. 3788612-22-d vom 05.06.2023, erstellt von TÜV SÜD Industrie Service GmbH
- Gutachtliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas Turbinen, Nr. L-08867b-A052-1 vom 24.04.2023, erstellt von DNV Energy Renewables Certification GmbH
- Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Hennenbühl, Nr. I17-SE-2024-451 Rev.01 vom 18.07.2024, erstellt von I17-Wind GmbH & Co. KG
- Kostenübernahmeerklärung FRONTERIS Green Assets GmbH vom 23.04.2024

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen. Sie gehen den unter Nr. 2 genannten Planunterlagen vor, soweit diese etwas anderes beinhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Nebenbestimmungen in einem nachfolgenden Genehmigungsbescheid (insb.

nach § 4 BImSchG) erneut festgesetzt werden, da mit dieser Entscheidung nach § 9 Abs. 1a BImSchG grundsätzlich noch keine Erlaubnis für die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen einhergeht.

LV Luftverkehrsrecht

LV1 Tages- und Nachtkennzeichnung der beiden Windenergieanlagen:

LV1.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange

oder

b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

LV1.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

LV1.3 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot beginnend in 40 Meter über Grund zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

LV1.4 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach unten/oben

abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

- LV1.5 Eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- LV1.6 Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- LV1.7 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), Nummer 3.9.
- LV1.8 Sofern die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, in BAnz AT 30.04.2020 B4 oder NfL 1-2051-20), Anhang 6, erfüllt werden, was eine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde voraussetzt, kann grundsätzlich der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Eine Anzeige der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung gemäß AVV ist bei der Regierung von Mittelfranken (Luftamt Nordbayern) einzureichen und beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. nach § 15 BImSchG anzuzeigen.
- Die Inbetriebnahme der BNK bedarf einer eigenständigen luftrechtlichen Genehmigung durch das Luftamt Nordbayern.
- LV1.9 Die „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständierungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

- LV1.10 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- LV1.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- LV1.12 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- LV1.13 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- LV1.14 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- LV1.15 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- LV1.16 Die in den vorgenannten Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und

mit Notstrom zu versehen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

LV1.17 Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (in BAnz AT 30.04.2020 B4 oder NfL 1-2051-20) bzw. etwaige Nachfolgeregelung in der jeweils gültigen Fassung sind im Übrigen zu beachten.

LV2 **Veröffentlichung**

Da das Bauvorhaben als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden muss, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, sind durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen unter Angabe des dortigen Aktenzeichens **OZ/AF-By 11270-1 und -2** zwei Anzeigen zu übermitteln:

- mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- spätestens 4 Wochen nach Errichtung folgende endgültige Veröffentlichungsdaten (abschließend vermessen), um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege zu leiten:
 - DFS-Bearbeitungsnummer
 - Name des Standortes
 - Art des Luftfahrthindernisses
 - Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
 - Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über Grund
 - Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über NN
 - Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
 - Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Die Betreiberin hat nach der Veröffentlichung unverzüglich dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. eine Kopie der Veröffentlichungsdaten für die DFS zu übermitteln.

BW Bundeswehr (BAIUDBw)

Schutz der Flugsicherungseinrichtung im Hinblick auf WEA 2:

- BW1 Die **WEA 2** muss mit einer Steuerfunktion (einer sogenannten bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18a LuftVG ausschließt.
- BW1.1 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
- BW1.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betrieb und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
- BW1.3 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz Manching dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschalteinrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
- BW1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- BW1.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.

BW2 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, baiudbwtoeb@bundeswehr.org sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstraße 1, 51147 Köln, lufabw3iie@bundeswehr.org, unter Angabe des

Zeichens **VI-0731-24-BIV**

alle endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende, anzuzeigen.

BW3 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.

BW4 Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.

BW5 Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebs der **Windenergieanlage WEA 2** und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Windenergieanlagenbetreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein und der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

BW6 Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

4. Kostenentscheidung

Die FRONTERIS Green Assets GmbH hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von insgesamt 1.503,45 € zu tragen.

4.1 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.500,00 € festgesetzt.

4.2 An Auslagen sind 3,45 € zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

1. Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 19.04.2024, eingegangen beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. am 22.04.2024, beantragte die Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg, beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV bezüglich der Errichtung und dem Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Grundstücken mit der FINr. 756, Gemarkung Zell (WEA 1) und FINr. 934, Gemarkung Zell (WEA 2), Stadt Dietfurt a.d.Altmühl.

Es handelt sich hierbei um zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172-7,2 mit 175 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser, 261 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von 7.200 kW.

Antragsgegenstand bzgl. der zu entscheidenden Genehmigungsvoraussetzungen waren folgende Punkte:

- a) die Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§18a LuftVG) und Richtfunk,
- b) die Vereinbarkeit mit der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB,
- c) die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB sowie die Lage des Vorhabens in einem Windgebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG und
- d) die Standorteignung (Turbulenz bzw. Standsicherheit im Sinne von Art. 10 BayBO mit Ausnahme der Prüfung der Tragfähigkeit des Untergrundes)

Die Prüfung gemäß a., b. und d. sollte auch im Verhältnis zu etwaig konkurrierenden Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Demnach soll für den beantragten Prüfgegenstand auch festgestellt werden,

1. ob bereits bestehende bzw. genehmigte Windenergieanlagen in der Umgebung durch die beantragten Windenergieanlagen gefährdet sind
- und

2. dass umgekehrt die beantragten Windenergieanlagen im Falle eines Genehmigungs- oder Vorbescheidsantrags eines anderen Bauherrn für Windenergieanlagen in der Umgebung als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.

Die Prüfung bzgl. der Beeinträchtigung der öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 7 BauGB wurde explizit vom Antragsgegenstand ausgenommen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 21a Satz 1 der 9. BImSchV beantragt, die Entscheidung öffentlich bekannt zu machen.

Mit E-Mail vom 27.08.2024 wurde durch die Antragstellerin klargestellt, dass Punkt d) dahingehend zu verstehen ist, dass über die Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich Turbulenzintensität entschieden werden soll. Dabei soll sich der Prüfungsumfang auf die Turbulenzintensität als bauordnungsrechtliche Anforderung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) beziehen, nicht aber auf die Turbulenzintensität als schädliche Umwelteinwirkung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Zudem wurde klargestellt, dass der Antrag im Verhältnis zu etwaig konkurrierenden Windenergieanlagen geprüft werden soll, nicht aber im Verhältnis zu sonstigen baulichen Anlagen, insbesondere Freileitungen.

Die beiden beantragten WEA 1 und WEA 2 stellen dabei nur einen Teil des geplanten Windparks Dietfurt - Hennenbühl der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG dar. So ist auf dem Gebiet des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. bzw. der Stadt Dietfurt a.d.Altmühl noch eine WEA 3 geplant, über welche in einem separaten Verfahren (Az. 45-170-381.H) nachrangig zu WEA 1 und WEA 2 entschieden werden soll. Auf den Flächen des Landkreises Eichstätt bzw. der Stadt Beilngries sind zudem noch vier weitere Windenergieanlagen geplant; diese Windenergieanlagen („WP Beilngries – Hennenbühl“) wurden separat beim Landkreis Eichstätt beantragt.

2. Verfahrensablauf

2.1 Fachstellenbeteiligung

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat die Träger öffentlicher Belange und die Fachbehörden beteiligt, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV) und die sowohl für die

Beurteilung des eigentlichen Antragsgegenstands als auch für die Beurteilung des vorläufigen positiven Gesamturteils erforderlich waren.

Aufgrund der Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)) waren die laufenden Vorbescheidsverfahren in Bezug auf Windenergieanlagen nach dem neuen § 9 Abs. 1a BImSchG (lex specialis bei Windenergievorhaben) weiterzuführen. Demnach ist eine vorläufige positive Gesamtbeurteilung nicht mehr erforderlich.

- Stadt Dietfurt a.d.Altmühl
Stellungnahme vom 26.06.2024 (Beschluss bzw. auf Antragsgegenstand eingeschränktes Einvernehmen vom 24.06.2024)
- Stadt Beilngries
Stellungnahme vom 05.08.2024
- Markt Altmannstein
Stellungnahme vom 30.07.2024
- Kreisbauamt am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Stellungnahmen vom 20.09.2024, Az. 620-45-2024-006 (Bauordnungsrecht) und vom 18.12.2024 (Bauplanungsrecht)
- Technisches Kreisbauamt am Landratsamt Kelheim
Stellungnahme vom 02.07.2024
- Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Stellungnahme vom 24.05.2024, Az. 43-D2024-0087
- Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Kelheim
Stellungnahme vom 12.06.2024
- Stadt Riedenburg
Stellungnahme vom 24.06.2024, Az. 1710-046420
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
Stellungnahme vom 17.07.2024, Az. RMF-SG25-3791-4-10-9
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)
Stellungnahme vom 24.05.2024
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Stellungnahme vom 15.07.2024, Az. VI-0731-24-BIV
- Bundesnetzagentur

- Stellungnahme vom 18.06.2024, Az. 56486
- Regionaler Planungsverband Regensburg
 - Stellungnahme vom 08.07.2024
- Deutscher Wetterdienst
 - Stellungnahme vom 14.06.2024, Az. PB24/07.59.04/PB24BY_111-2024
- Hauptamtliche Fachkraft für Umweltschutz am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
 - Stellungnahme vom 14.06.2024
- Staatliches Abfallrecht am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
 - Stellungnahme vom 23.05.2024
- Hauptamtliche Fachkraft für Naturschutz am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
 - Stellungnahme vom 13.06.2024, Az. 41-173/11.5-2024-0269-Fa
- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kelheim
 - Stellungnahme vom 26.06.2024, Az. 43-173.36
- Wasserrecht und Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Neumarkt
 - Stellungnahmen vom 20.06.2024
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
 - Stellungnahme vom 11.06.2024, Az. 3-8720-NM/DFT-14043/2024
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg –Neumarkt i.d.OPf.
 - Stellungnahme vom 15.07.2024, Az. AELF-NA-L2-4612-6-42-5
- Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt Regensburg
 - Stellungnahme vom 04.06.2024
- Kreisbrandinspektion am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
 - Stellungnahme vom 25.05.2024
- Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Eichstätt
 - Stellungnahme vom 24.06.2024
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
 - Stellungnahme vom 19.06.2024, Az. 11-8685.2-72612/2024
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
 - Stellungnahme vom 05.06.2024, Az. P-2024-2526-1_S2 und vom 09.07.2024
- Bayernwerk Netz GmbH
 - Stellungnahme vom 26.06.2024, Az. TAS Ho 11824
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
 - Stellungnahme vom 03.07.2024

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Stellungnahme vom 23.07.2024
- TenneT TSO GmbH
Stellungnahme vom 27.06.2024, Az. pj-20148
- Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
Stellungnahme vom 15.07.2024, Az. TOEB-BY-24-184637

Dabei stimmte die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - dem Vorbescheidsantrag unter Auflagen bzw. Hinweisen zu. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr stimmte dem WEA 1 zu; der WEA 2 konnte nur unter Festsetzung der Auflagen unter **BW** zugestimmt werden. Seitens des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, der Bundesnetzagentur, des Deutschen Wetterdienstes und des Kreisbauamtes bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Die Festsetzung weiterer, über die gesetzlichen Normen hinausgehender Nebenbestimmungen ist nicht geboten. Die erforderliche luftrechtliche Zustimmung der Regierung von Mittelfranken –Luftamt Nordbayern- wurde für beide Windenergieanlagen erteilt.

Die Stadt Dietfurt a.d.Altmühl hat mit Stadtratsbeschluss vom 24.06.2024 das (eingeschränkte) gemeindliche Einvernehmen zu den mit diesem Vorbescheid verbindlich zu entscheidenden Belangen erteilt.

Den übrigen beteiligten Fachstellen war eine fundierte Stellungnahme nicht möglich, da die Antragsunterlagen bezüglich deren fachspezifischer Belange nicht prüffähig bzw. unvollständig waren bzw. über deren Belange auch nicht verbindlich entschieden werden sollte. Die Fachstellen gaben teilweise Hinweise, welche im darauffolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG zu beachten sind; diese wurden der Antragstellerin bereits am 14.10.2024 übersandt.

Am 08.05.2024 wurde der Antragstellerin mitgeteilt, dass man nach interner Rücksprache mit dem Bauamt zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine isolierte Prüfung bzw. Genehmigung der Standsicherheit (Turbulenzen) nicht möglich ist, da das sogenannte „Turbulenzgutachten“ nur ein Teil des gesamten statischen

Nachweises ist und insoweit eine Teilprüfung nicht machbar ist bzw. nicht isoliert geprüft werden kann.

Auch auf Nachfrage beim Prüfamt wurde mitgeteilt, dass dort eine isolierte Prüfung des „Turbulenzgutachtens“ nicht erfolgen kann. Sofern eine Prüfung der Standsicherheit/Standorteignung im Vorbescheidsverfahren erfolgen soll, wären demnach folgende Unterlagen vorzulegen; zudem müsste eine entsprechende Prüfung beim Prüfamt beauftragt werden:

- Kostenübernahme durch Antragsteller
- Vollständige und prüffähige Einzelstatik bzw. Typenstatik der WEA
- Vollständiges Bodengutachten
- Vollständiges Turbulenzgutachten (Gutachten zur Standorteignung)
- Brandschutztechnische Anforderungen an die Standsicherheit

Ohne diese Unterlagen sind die Anträge im Hinblick auf die Standorteignung/Turbulenzen unvollständig bzw. nicht prüffähig. Erst nach Abschluss der Prüfung durch das Prüfamt könnte dann eine Entscheidung hinsichtlich der statischen Genehmigungsfähigkeit getroffen werden.

Die Antragstellerin wurde deshalb um Rückmeldung zum weiteren Verfahren gebeten.

Mit Schreiben vom 17.05.2024, eingegangen am 24.05.2024, wurden dann folgende Unterlagen nachgereicht:

- Prüfbericht für eine Typenprüfung – Hybridturm HACAF00 (T23), Nr. 3788612-12-d
- Prüfbericht für eine Typenprüfung – Flachgründung, Nr. 3788612-22-d
- Gutachtliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas Turbinen, Nr. L-08867b-A052-1

Im Hinblick auf den Antragspunkt d) wurde auch die Regierung der Oberpfalz am 14.06.2024 um Rückmeldung gebeten, wie die zur Klärung beantragte Genehmigungsvoraussetzung (Punkt d) im Vorbescheidsverfahren zu behandeln ist. Die Anfrage des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. wurde daraufhin am 17.06.2024 an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) weitergeleitet, welches mit E-Mail vom 17.07.2024 zu der Anfrage Stellung nahm. Der Sachverhalt wurde parallel auch am 19.07.2024

an das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) weitergegeben.

Das Gutachten zur Standorteignung, Nr. I17-SE-2024-451 Rev.01, erstellt von I17-Wind GmbH & Co. KG, wurde am 30.07.2024 nachgereicht, da die bis dahin vorliegende „WakeGuard Ergebnisübersicht, Nr. 26.02.2024_I17-SE-IND-22875“, für eine Prüfung ungeeignet war. Somit lagen die Antragsunterlagen erst am 30.07.2024 vollständig vor.

Am 05.08.2024 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass von Seiten des StMUV, unter Verweis auf das Urteil des BVerwG vom 25.06.2020, die Antwort gegeben wurde, dass die Turbulenzintensität ein Gesichtspunkt ist, über den im Vorbescheidsverfahren nach § 9 Abs. 1 BImSchG entschieden werden kann. Sofern also im Rahmen eines Vorbescheids die Feststellung beantragt wird, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bzgl. der Turbulenzintensität vorliegen, so kann h.E. eine abschließende Beurteilung nur durch die Vorlage eines Gutachtens zur Standorteignung („Turbulenzgutachten“) inkl. Standsicherheit erfolgen.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. schloss aus der Formulierung „inkl. Standsicherheit“, dass die Einschränkung der Vorbescheidsfrage („mit Ausnahme der Prüfung der Tragfähigkeit des Untergrunds“) nicht möglich ist, da diese zur Beantwortung der Standsicherheit insgesamt erforderlich ist. Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises erfolgt aber grundsätzlich nicht durch das Landratsamt, sondern durch ein Prüfamt oder einen Prüfsingenieur für Standsicherheit. Welche Unterlagen beim Prüfsingenieur/Prüfamt zur Prüfung im Detail vorzulegen sind, kann nicht abschließend durch das Landratsamt beurteilt werden. Bezüglich Prüfamt/Prüfsingenieur werde allerdings auch noch die Antwort der Obersten Baubehörde erwartet, welcher nicht vorgegriffen werden sollte.

Es stellte sich deshalb so dar, dass die Fragestellung umformuliert werden müsste und dann ein Prüfamt/Prüfsingenieur durch das Landratsamt mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises beauftragt wird.

Die Rückmeldung des StMB vom 01.08.2024 ging am 06.08.2024 beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ein.

Mit Schreiben vom 22.08.2024 teilte die Antragstellerin die Sichtweise ihres Juristen zu der Antwort des StMUV mit:

Demnach verstehen sie den Zusatz „inkl. Standsicherheit“ so, dass das Turbulenzgutachten auch die Auswirkungen der Turbulenzen auf die Standsicherheit abschließend beurteilen muss und keine vorläufige Unterlage ausreicht. Zudem wäre es in der Praxis nicht zwingende Voraussetzung für die Genehmigungserteilung, dass der geprüfte Standsicherheitsnachweis bereits vorliegt; dies kann und wird durch aufschiebende Bedingungen gelöst.

Mit E-Mail vom 27.08.2024 stellte die Antragstellerin klar, dass sie den Prüfungsumfang des Vorbescheidantrags Punkt d) dahingehend verstehen, dass über die Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich Turbulenzintensität entschieden werden soll. Dabei soll sich der Prüfungsumfang auf die Turbulenzintensität als bauordnungsrechtliche Anforderung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) beziehen, nicht aber auf die Turbulenzintensität als schädliche Umwelteinwirkung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Zudem wurde klargestellt, dass der Antrag auch im Verhältnis zu etwaig konkurrierenden Windenergieanlagen geprüft werden soll, nicht aber im Verhältnis zu sonstigen baulichen Anlagen, insbesondere Freileitungen (vgl. Stellungnahme der DB AG – DB Immobilien).

Mit Schreiben vom 20.09.2024 erteilte das Bauordnungsamt eine abschließende Stellungnahme zu dem Verfahren.

2.2 Anhörung

Am 12.12.2024 wurde der Antragstellerin der Entwurf des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides zur Anhörung übersandt. Am 17.12.2024 wurde mitgeteilt, dass mit dem Erlass des Bescheides Einverständnis besteht.

II.

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den Antrag auf Vorbescheid ist das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG, Art 3 Abs. 1 BayVwVfG).

2. Antragsgegenstand, Verfahren

Das Vorhaben bzgl. der Errichtung und dem Betrieb von zwei Windenergieanlagen ist grundsätzlich immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig (Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Der Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG bezieht sich ausschließlich auf folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

- a) die Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§18a LuftVG) und Richtfunk,
- b) die Vereinbarkeit mit der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB,
- c) die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB sowie die Lage des Vorhabens in einem Windgebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG und
- d) die Standorteignung (Turbulenz bzw. Standsicherheit im Sinne von Art. 10 BayBO mit Ausnahme der Prüfung der Tragfähigkeit des Untergrundes).

Die Prüfung gemäß a), b) und d) soll auch im Verhältnis zu etwaig konkurrierenden Windenergieanlagen geprüft werden. Es soll also auch für den beantragten Prüfgegenstand festgestellt werden, ob bereits bestehende bzw. genehmigte Windenergieanlagen in der Umgebung durch die beantragten Windenergieanlagen gefährdet sind und dass umgekehrt die beantragten Windenergieanlagen im Falle eines Genehmigungs- oder Vorbescheidsantrags eines anderen Bauherren für Windenergieanlagen in der Umgebung als Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Dabei soll explizit nur über das Verhältnis zwischen Windenergieanlagen und nicht über das Verhältnis oder Auswirkungen zu sonstigen baulichen Anlagen, insbesondere Freileitungen, entschieden werden.

Nicht geprüft werden sollen die Beeinträchtigung der öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 7 BauGB.

Verfahrenserleichterung nach § 6 WindBG:

Am 10.01.2024 wurde der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Dietfurt a.d.Altmühl bekanntgemacht und somit rechtswirksam.

Die zwei beantragten Windenergieanlagen befinden sich in der Konzentrationszone „W 3“. Die Konzentrationszone liegt südlich des Ortsteils Zell an der südlichen Gemeindegrenze und umfasst eine Fläche von 99 ha.

Die Fläche liegt auf einer Höhenlage von bis zu ca. 480 m NHN, wird aber durch kleinere Trockentäler gegliedert und ist fast ausschließlich bewaldet. Dabei handelt es sich teils um Nadelwald, teils auch um Laubwaldbestände (v.a. um den Palmberg und an den Hängen zum östlichen Trockental hin).

Die Fläche wird als „Konzentrationszone Windenergie“ (Windenergiegebiet) gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt.

Es gilt die Rotor-außerhalb-Regelung, d.h. die vom Rotor überstrichene Fläche darf, wie bei WEA 1 der Fall, außerhalb der Konzentrationszone liegen.

Bei der Ausweisung des Windenergiegebietes wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des BauGB durchgeführt; diese ist für Bauleitpläne, die nach dem 20.07.2006 in Kraft getreten sind, ohnehin gesetzlich vorgeschrieben. Das Windenergiegebiet liegt zudem auch nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Der Antrag wurde vor dem 30. Juni 2025 gestellt und die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass die Grundstücke, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert sind.

Da die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen somit in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG beantragt wurde, ist im Genehmigungsverfahren – oder wie hier analog im Vorbescheidsverfahren - abweichend von den Vorschriften des UVPG keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung oder auch Umweltverträglichkeitsprüfung (die insgesamt sieben geplanten Windenergieanlagen des Windparks Hennenbühl wären eine Windfarm i.S.d. Nr. 1.6.2 Anlage 1 zum UVPG) und auch abweichend von den

Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrensablaufs und der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Fachstellen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

3. Rechtsgrundlage

Die Entscheidung in Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 9 Abs. 1a BImSchG.

Danach soll, wenn das Vorhaben eine Windenergieanlage betrifft und noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde, auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht.

Ursprünglich wurde zwar ein Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG (a.F.) beantragt, allerdings wurde das Verfahren nach dem neu mit Wirkung vom 09.07.2024 durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) eingefügten Abs. 1a weitergeführt (lex specialis bei Windenergieanlagen).

- Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen Luftfahrt:

Das Luftamt Nordbayern hat mit Schreiben vom 17.07.2024, Az. RMF-SG25-3791-4-10-9, zu dem Vorhaben Stellung genommen. Bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung. Die Landesluftfahrtbehörde stimmte dem Vorhaben unter Festsetzung der Auflagen unter LV1 und LV2 der Ziffer 3 dieses Bescheides bis zu den im Bescheidstenor unter Ziffer 1 aufgeführten maximalen Höhen und Standorten zu.

- Vereinbarkeit mit den Belangen der militärischen Luftfahrt und mit Flugsicherungseinrichtungen (§ 30 Abs. 2, § 18a LuftVG):

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 15.07.2024, Az. VI-0731-24-BIV, zu dem Vorhaben Stellung genommen. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt.

Flugtechnische Bedenken gemäß § 18a LuftVG: Die beiden geplanten Windenergieanlagen beziehen sich auf ein Gebiet, welches ca. 27.560 m bis ca. 28.005 m vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Flugplatzes Manching entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereichs liegt und radartechnisch erfasst wird. Das Vorhaben wurde deshalb flugsicherungstechnisch einer Bewertung mit nachfolgendem Ergebnis unterzogen.

Durch die Bewegung der Rotoren wird für den Radarsensor ein Reflexionsobjekt generiert. Die Charakteristik ist einem bewegten Flugziel sehr ähnlich und schwer von einem Luftfahrzeug zu unterscheiden.

Die am Standort eingesetzte Radartechnik ist nicht in der Lage, dies zu unterdrücken und die Luftfahrzeuge zu separieren. Dadurch ist es möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt.

Durch die beantragten Windenergieanlagen wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.

Dies stellt ein nicht hinnehmbares Risiko dar. Durch die Ablehnung der bzw. die Zustimmung unter den festgesetzten Auflagen unter BW bzgl. WEA 2 wird jedoch die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone verhindert.

Der Errichtung und dem Betrieb der WEA 1 wird aus militärischer Sicht und nach § 18a LuftVG zugestimmt. Der Errichtung und dem Betrieb der WEA 2 kann aus militärischer Sicht und nach § 18a LuftVG nur unter Einhaltung der unter Ziffer 3, BW festgesetzten Auflagen zugestimmt werden.

Die WEA 2 ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Manching generieren, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windenergieanlage wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18a LuftVG. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen.

Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (vgl. BW6). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlage reduziert oder gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (vgl. BW3).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlage WEA 2 nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen. Daher sind die festgesetzten Auflagen unter BW erforderlich und verhältnismäßig. Sie belasten den Antragsteller zwar, ermöglichen jedoch andererseits überhaupt erst die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage WEA 2.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Auflage BW3). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert (Auflage BW1.1).

Der Betreiber der Windenergieanlage muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist (Auflage BW1.2).

Die Auflage BW1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18a LuftVG.

Die Auflage BW1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltanlagen außer Betrieb zu setzen (BW1.5), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gemäß BW2 dient der Erfassung der **Windenergieanlage WEA 2** als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

Es wurde darauf hingewiesen, dass bei nachträglicher Änderung der Bauhöhe, des Anlagen-/Bautyps oder der Standortkoordinaten eine erneute Beteiligung erforderlich ist.

Etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken zu baulichen Hindernissen mit einer Höhe von über 100m über Grund werden im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 14 LuftVG des Luftamtes Nordbayern berücksichtigt.

- Vereinbarkeit mit (zivilen) Flugsicherungseinrichtungen (§18a LuftVG):

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) hat mit Schreiben vom 24.05.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Durch die Errichtung der beantragten Windenergieanlagen sind keine zivilen Anlagenschutzbereiche betroffen, die nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) angemeldet wurden. Eine Entscheidung des BAF nach § 18a LuftVG ist daher nicht erforderlich.

- Vereinbarkeit mit Richtfunk:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) teilte mit Schreiben vom 18.06.2024, Az. 56486, mit, dass eine Überprüfung des Vorhabengebietes auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durchgeführt wurde. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

In dem Planungsgebiet sind keine Richtfunkstrecken, Radare, Radioastronomiestationen oder Funkmessstandorte der BNetzA betroffen und somit keine Betreiber aktiv.

- Vereinbarkeit mit der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB:

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat keine Einwände gegen das Vorhaben, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Im Übrigen wird auf die vorgenannten Ausführungen unter Richtfunk verwiesen.

- Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB:

Der Stadtrat von Dietfurt a.d.Altmühl hat am 24.06.2024 beschlossen, dass die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans, also dem am 10.01.2024 bekanntgemachten sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Konzentrationszone „Windenergie“ W3) nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB gegeben ist.

Es wird klargestellt, dass explizit nicht über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit entschieden wurde, da hierfür weitere Voraussetzungen gegeben sein müssen (wie z.B. Erschließung).

- Lage des Vorhabens in einem Windgebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG:

Die beantragten Windenergieanlagen liegen in einem Windgebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG. Sie befinden sich in der Konzentrationszone „W 3“ des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Dietfurt a.d.Altmühl, welcher am 10.01.2024 bekanntgemacht und somit rechtswirksam wurde. Die Fläche wird als „Konzentrationszone Windenergie“ (Windenergiegebiet) gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt. Es gilt die Rotor-außerhalb-Regelung. Konzentrationszonen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB sind Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG.

Liegt nur der Mastfuß der Windenergieanlage im Windenergiegebiet, ist danach zu unterscheiden, ob es sich bei der ausgewiesenen Fläche um eine Rotor-in- oder Rotor-out-Planung handelt. Bei einer Rotor-out-Planung kann die vom Rotor überstrichene Fläche auch außerhalb der Grenzen des Windenergiegebietes liegen; die WEA liegt dann trotzdem in einem ausgewiesenen Gebiet nach § 6 WindBG. Dies ist bei der WEA 1 der Fall; die beantragten Windenergieanlagen liegen deshalb in einem Windenergiegebiet.

- Standorteignung (Turbulenz bzw. Standsicherheit im Sinne von Art. 10 BayBO mit Ausnahme der Prüfung der Tragfähigkeit des Untergrundes)

Folgende Daten wurden im Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2021 für den Windpark Hennenbühl, Bericht-Nr. I17-SE-2024-451 Rev.01 vom 18.07.2024, dargestellt.

Das Unternehmen I17-Wind GmbH&Co.KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum ist gemäß DAkkS D-PL-21268-01-00 akkreditiert und zertifiziert. Die Ausführungen im Gutachten können daher akzeptiert und als „richtig“ angenommen werden.

Für den geplanten Windenergieanlagentyp liegt eine Typenprüfung vor (Nr. 3788612-22-d Flachgründung, Nr. 3788612-12-d Hybridturm T23, Windzone S, Lebensdauer laut Typenprüfung 25 Jahre).

Im Gutachten zur Standorteignung wird eine Auslegungslebensdauer der Windenergieanlagen von 20 Jahren (verkürzte Auslegungslebensdauer) angenommen. Es wurden die Standortbedingungen nach Abschnitt 1.2.1 des Gutachtens „Vergleich der Windbedingungen an topographisch nicht komplexen Standorten“ für die neugeplanten WEA (WEA 1 = W5 im Gutachten; WEA 2 = W6 im Gutachten) ermittelt und mit den Auslegungswerten verglichen.

Für die effektive Turbulenzbetrachtung wurden Bestandsanlagen im Umkreis des 10-fachen Rotordurchmessers („10D“) betrachtet. Bereits bestehende Windenergieanlagen sind im Umkreis von 10D nicht vorhanden.

Es wurden zudem alle Windenergieanlagen, welche von der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG im Umkreis von 10D geplant werden, in dem Standorteignungsgutachten, Nr. I17-SE-2024-451 Rev.01, mitberücksichtigt. Dabei handelt es sich im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. um die WEA 3 des Windparks Dietfurt – Hennenbühl (WEA 3 = W7 im Gutachten), welche in einem gesonderten Vorbescheidsverfahren nachrangig zu WEA 1 und WEA 2 beantragt wurde (Az. 45-170-381.H).

Auf den angrenzenden Flächen des Landkreises Eichstätt bzw. der Stadt Beilngries wurden durch die Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG noch vier weitere Windenergieanlagen (WP Beilngries – Hennenbühl, im Gutachten als W1 – W4 bezeichnet) am 23.02.2024 beantragt. Dabei wurde der Standort von W3 mit Antrag vom 23.07.2024 beim Landratsamt Eichstätt im Nachhinein nochmal geändert; der Standort der W3 wurde allerdings in dem vorgelegten Standorteignungsgutachten, Nr. I17-SE-2024-451 Rev.01, bereits in der geänderten Form berücksichtigt; der ursprünglich beantragte Standort war in dem Gutachten nicht mehr enthalten. Insoweit wird davon ausgegangen, dass der alte Standort der W3 nicht mehr weiterverfolgt wird, da dieser ansonsten in dem Standorteignungsgutachten zu berücksichtigen gewesen wäre. Im Übrigen waren aber auch die Anträge vom 23.02.2024 und vom 23.07.2024 beim Landratsamt Eichstätt erst mit Nachreichung des Standorteignungsgutachtens am 30.07.2024 vollständig.

Im Landkreis Eichstätt wurde zwar bereits im Einwirkungsbereich am 30.10.2024 ein Vorbescheid für drei andere Windenergieanlagen eines anderen Projektierers erteilt, allerdings wurde damit lediglich verbindlich über die Genehmigungsvoraussetzung des Schallschutzes entschieden. Insoweit hatten die beiden Vorhaben aufgrund der unterschiedlichen Antragsgegenstände sich jeweils nicht als Vorbelastung zu berücksichtigen, weshalb für das Vorhaben der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG für die WEA 1 und WEA 2 des Windparks Dietfurt – Hennenbühl keine „Turbulenzvorbelastungen“ durch geplante Windenergieanlagen eines anderen Projektierers zu berücksichtigen sind (Prioritätsprinzip).

Im Gutachten wurden die angenommenen Auslegungswindbedingungen der Typenprüfung mit den mittleren Windgeschwindigkeiten des Planungsgebietes verglichen.

Jede Änderung der Randbedingungen erfordert daher eine Neubewertung der Standorteignung. Änderungen der Nabenhöhe um bis zu einem Meter sind aber innerhalb der Toleranzen.

Der Vergleich ergab keine Überschreitung der mittleren Windgeschwindigkeiten im Vergleich zur Auslegungsgeschwindigkeit und dass die Windenergieanlagen an einem Standort errichtet werden sollen, der den Auslegungswert des 50-Jahreswindgeschwindigkeitswertes nicht überschreitet. Zudem weisen die Windenergieanlagen keine Überschreitungen der effektiven Turbulenzintensität gegenüber den Auslegungswerten auf.

Die Standorteignung gem. DIBt 2012 wird im Gutachten nachgewiesen und aus bautechnischer Sicht als „Richtig“ angenommen.

Nach den Ausführungen der beteiligten Fachstellen kann der Antrag auf Vorbescheid im Hinblick auf den Antragsgegenstand unter Beachtung der Auflagen positiv verbeschieden werden.

Obwohl zum Zeitpunkt der Entscheidung bzw. der Erteilung des Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BImSchG keine vorläufige positive Gesamtbeurteilung mehr erforderlich ist, wurden zu Beginn des Verfahrens viele potentiell von dem Vorhaben betroffenen Fachstellen beteiligt, welche im Verfahren des Abs. 1a nicht mehr beteiligt werden

würden. Im Hinblick auf das folgende Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG wurden teilweise Anmerkungen vorgebracht; die Rückmeldungen der Fachstellen wurden der Antragstellerin bereits am 14.10.2024 übersandt.

Das berechnete Interesse der Antragstellerin an der Erteilung des Vorbescheids wird nicht infrage gestellt. Wesentliche Faktoren bei der Genehmigung von Windenergieanlagen sind, aufgrund der enormen Höhe der Anlagen, regelmäßig die Luftverkehrsbehörde und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr für die zivilen bzw. militärischen Luftfahrtbelange. Um hier Planungssicherheit zu erhalten, ist es gerechtfertigt, insbesondere diese Belange vorab abzu prüfen und erst danach in die weitere Planungsphase überzugehen, die mit der Erstellung kostspieliger und aufwändiger Gutachten verbunden ist.

Die Nebenbestimmungen in Nr. 3 dieses Bescheides wurden gemäß Art. 36 BayVwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Das beantragte Vorhaben ist im Hinblick auf die mit diesem Vorbescheid zu entscheidenden Fragestellungen bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen zulässig.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung unter Ziffer 4 dieses Bescheides beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1, 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenberechnungen erfolgen nach Art. 6 und 7 KG i. V. m. Art. 5 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.7.1 der Anlage zum KVz.

Mit Schreiben vom 12.04.2024 legte die FRONTERIS Green Assets GmbH eine Kostenübernahmeerklärung u.a. für das Vorbescheidsverfahren des Antragstellers Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG für den WP Dietfurt - Hennenbühl (Az. 45-170-380.H) vor.

Bei den festgesetzten Gebühren in Höhe von 1.500,00 € wurde der entstandene Verwaltungsaufwand (Anzahl der Windenergieanlagen und Umfang der beteiligten Fachstellen, erhöhter Koordinierungsaufwand) sowie die Bedeutung der Angelegenheit und die vorgesehenen Investitionskosten berücksichtigt.

Die Entscheidung über die Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

Postzustellungsurkunde	3,45 €
Auslagen gesamt	3,45 €

5. Hinweise

5.1 Dieser Vorbescheid berechtigt weder zur Errichtung der Anlage noch von Teilen der Anlage. Das grundsätzliche Verbot, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen zu errichten und zu betreiben, wird nicht eingeschränkt (vgl. § 23 Abs. 3 Nr. 2 der 9. BImSchV).

5.2 Dieser Vorbescheid enthält allein eine verbindliche Feststellung hinsichtlich der in Ziffer 1 des Bescheides genannten Genehmigungsvoraussetzungen, an die das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. im späteren Genehmigungsverfahren gebunden ist.

Auch wenn zu Verfahrensbeginn eine Vielzahl an Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden um Einschätzung gebeten wurden, ob bereits jetzt unüberwindbare Genehmigungshindernisse entgegenstehen („vorläufiges positives Gesamturteil“), entsteht hieraus kein Anspruch auf eine abschließende Beurteilung, zumal die Antragsunterlagen für eine abschließende Prüfung unvollständig waren.

5.3 Dieser Vorbescheid wird unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden (vgl. § 9 Abs. 2 BImSchG i.V.m. § 23 Abs. 3 Nr. 1 der 9. BImSchV).

5.4 Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (vgl. § 23 Abs. 3 Nr. 3 der 9. BImSchV).

5.5 Mit dem vorliegenden Vorbescheid werden keine abschließenden Aussagen zu einer potentiellen Konkurrenzsituation getroffen, da nicht alle regelmäßig relevanten Belange (wie z.B. Lärmschutz) beantragt und somit auch nicht geprüft wurden. Es kann daher bei konkurrierenden Anträgen, mit welchen in ausgewiesenen Windenergiegebieten zu rechnen ist, vorkommen, dass diesen in anderen Belangen, über welche mit diesem Bescheid nicht verbindlich entschieden wurde, der Vorrang einzuräumen ist, wenn im Hinblick auf das Prioritätsprinzip

früher bezüglich der relevanten Belange zu entscheiden war. Insoweit sind die mit diesem Bescheid beantragten Windenergieanlagen aktuell nicht als „Vorbelastung“ bei etwaigen Schallgutachten o.ä., sondern nur als Vorbelastung im Hinblick auf die verbindlich entschiedenen Belange in Ziffer 1 des Bescheidstenors, zu berücksichtigen (Prioritätsprinzip).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

in 80539 München

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Amler

Formblatt Veröffentlichungsdaten

(auch per Fax an: 06103 – 707 – 1396 oder
per E-Mail an: flf@dfs.de möglich)

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Unternehmenszentrale
Am DFS-Campus
63225 Langen

Aktenzeichen: OZ/AF-By 11270-1 und -2
Veröffentlichungsdaten

1. Name des Standortes
2. Art des Luftfahrthindernisses
3. Geografische Standortkoordinaten in [Grad, Min. u. Sek. mit Angabe des Bezugs-ellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
4. Höhe der Bauwerksspitzen in m über Grund
5. Höhe der Bauwerksspitzen in m über NN
6. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
7. Betreiber, Ansprechpartner

Ort, Datum

Unterschrift